

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) in der z.Z. geltenden Fassung sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds.GVBl. S. 57) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist Trägerin von zur Zeit einer Kindertagesstätte, der Kindertagesstätte „Aue“ in Bad Lauterberg im Harz. Es handelt sich um eine Kindertagesstätte im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
2. Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten erhebt die Stadt Bad Lauterberg im Harz im Rahmen des § 20 KiTaG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse ausdrücklich abgesehen.

§ 2

Gebühren

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Die Gebührenstufen sind einkommensabhängig festgelegt und entsprechen den Vorgaben des KiTaG. Der Satzung ist eine Zusammenstellung der Einkommensgrenzen nach § 20 Nds. KiTaG als Anlage und Bestandteil beigelegt. Die Gebührentarife I und II sind ebenfalls Bestandteile dieser Satzung. Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, werden gemäß § 21 KiTaG keine Gebühren erhoben. Für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung, auf Antrag in die Schule aufgenommen werden, wird nachträglich eine Erstattung gewährt (sog. Kann-Kinder).

2. Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in den Krippen- und Kindergarten-
gruppen wird ein Essensgeld in Höhe der vom Catering-Service in Rechnung gestell-
ten Kosten von der Einrichtung erhoben. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
3. Die Kindertagesstätte kann auch vereinbaren, dass der Essensbezug und die Ab-
rechnung unmittelbar zwischen dem Catering-Service und den Eltern bzw. Sorgebe-
rechtigten erfolgt.
4. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird eine zusätzliche Gebühr nach
dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
5. Für die Nutzung von Betreuungszeiten, die über die Kernbetreuung von 8.00 – 12.30
Uhr hinausgehen, wird auch von Eltern bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder der
Gebührenstufe 1 zugeordnet sind, eine Gebühr erhoben. Wenn nachgewiesen wird,
dass die verlängerte Betreuung aufgrund von Berufstätigkeit, Krankheit oder sonsti-
gen wichtigen Gründen benötigt wird, kann auf die Erhebung verzichtet werden.
6. Der Träger der Kindertagesstätte kann zusätzliche Angebote schaffen, für die be-
sondere Umlagen im Rahmen dieser Satzung erhoben werden können.
7. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte.
Sie endet mit Ablauf der Abmeldefrist nach fristgerechter Abmeldung.
8. Die festgesetzten Gebühren werden für die Dauer des Kindertagesstättenjahres mo-
natlich erhoben und sind für den jeweils laufenden Monat im Voraus an den jeweili-
gen Träger der Kindertagesstätte zu entrichten. Das Kindertagesstättenjahr beginnt
am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Aufgrund der Jahreskalkulati-
on wird die Gebührenpflicht durch Betriebsschließungen bis zur Dauer eines Monats,
durch Krankheit oder durch sonstige Abwesenheit nicht unterbrochen.
9. Für Kinder, die vor dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Be-
treuungsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden,
ist die Hälfte der Betreuungsgebühr für den betreffenden Monat zu entrichten.
10. Für Kinder, die nur eine kurze, unter einem Monat liegende Dauer betreut werden
(sog. Gastkinder) ist für jeden Betreuungstag der 20. Teil der maßgeblichen Gebühr
der Stufe 6 zu entrichten.
11. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so ermä-
ßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. Kind um 25 % sowie für das 3. und jedes
weitere Kind um 50 %.
12. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben wer-
den.

§ 3

Gebührenermittlung

1. Die Ermittlung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Selbsteinstufung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres. Sie ist bis zum 31.08. des Jahres vorzunehmen. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei Kindern, die im Laufe des Kindertagesstättenjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, erfolgt die Selbsteinstufung im Monat der Aufnahme. Führen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten keine Selbsteinstufung durch, so wird automatisch die Benutzungsgebühr der Stufe 6 festgesetzt.
2. Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz haben, ist mindestens die Benutzungsgebühr der Stufe 2 zu entrichten. Nach einem Wegzug aus dem Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz gilt diese Regelung ab dem Beginn des auf den Wegzug folgenden Monats.
3. Ändert sich das Haushaltseinkommen oder die zu berücksichtigende Zahl der im Haushalt lebenden Personen, so dass sich eine andere Einstufung ergibt, ist unverzüglich eine erneute Selbsteinstufung vorzunehmen. Eine Herabstufung wird erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an den Träger der Kindertagesstätte vorgenommen. § 2 Ziffer 10 dieser Satzung gilt entsprechend.
4. Der Träger der Kindertagesstätte ist berechtigt, jederzeit Überprüfungen der Selbsteinstufung durchzuführen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, auf Anforderung Einkommensnachweise und sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen. Kommen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten einer solchen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so werden sie automatisch rückwirkend zum Beginn des Kindertagesstättenjahres der Gebührenstufe 6 zugeordnet.

§ 4

Einkommensbegriff, Einkommensermittlung

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 (1) und (2), 83 und 84 SGB XII. Berechnungsgrundlage ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Selbsteinstufung vorangeht. Hat sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr derart verändert, dass sich eine andere Einstufung ergibt, so ist das aktuelle Einkommen, ggf. durch Hochrechnung, zugrunde zu legen.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 100,00 € je Arbeitnehmer zugrunde gelegt.

2. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wird.

§ 5

Einkommensgrenzen

1. Der Einkommensgrenze für die Gebührenstufe 1 des Gebührentarifs liegt die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII i.V.m. § 20 des Nds. KiTaG zugrunde. Sie setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag in Höhe von 83 v.H. des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII
- einem Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person
- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die Kosten der Unterkunft werden unter Zugrundelegung der im Leitfaden des Landkreises Göttingen festgesetzten Kosten der Unterkunft ermittelt. Bei diesen Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle € aufgerundet.

Änderungen der Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII i.V.m. § 20 Nds. KiTaG (z.B. Erhöhung des Regelbedarfs, Änderung der Kosten der Unterkunft) werden automatisch berücksichtigt, ohne dass es einer Anpassung dieser Satzung bedarf.

2. Die Einkommensgrenze für die Gebührenstufen 2 – 6 des Gebührentarifs ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe 1 geltenden Beträge um 250 € pro Stufe.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Träger der Kindertagesstätte auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 7

Abmeldung, Änderung der Betreuungszeit

1. Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist dem Kindertagesstättenträger spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin schriftlich mitzuteilen.

Unabhängig vom Einschulungstermin erfolgt die Abmeldung jeweils zum 31.07. (Ende Kindertagesstättenjahr). Eine Abmeldung zum 30.04., 31.05. oder 30.06. eines Jahres ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug) kann der Träger der Kindertagesstätte von dieser Regelung abweichen

2. Eine Verkürzung der gewählten Betreuungszeit kann ebenfalls nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist der Kindertagesstätte spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mitzuteilen. Eine Verlängerung der gewählten Betreuungszeit kann in der Regel zum Beginn des jeweils folgenden Monats erfolgen.
3. Zeigt sich, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Alltag in der Kindertagesstätte zu bewältigen oder zeigt es Verhaltensauffälligkeiten, kann das Kind zum 15. oder zum Ende eines Monats aus der Kindertagesstätte abgemeldet werden.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
2. Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch der städt. Kindertagesstätte „Aue“ vom 23.06.2010 in der Fassung des I. Nachtrags vom 01.07.2011 tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 14.12.2016

Dr. Gans
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 55/2016 vom 15.12.2016, Seite 1094

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016

I. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (Kindergarten - Kinder von 3 - 6 Jahre)

ab: 01.01.2017

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	74,00 €	86,00 €	97,00 €	108,00 €	119,00 €	131,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	79,00 €	92,00 €	104,00 €	117,00 €	129,00 €	142,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	84,00 €	98,00 €	111,00 €	125,00 €	139,00 €	153,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	89,00 €	104,00 €	119,00 €	134,00 €	149,00 €	164,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	93,00 €	110,00 €	126,00 €	142,00 €	158,00 €	175,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	98,00 €	116,00 €	133,00 €	151,00 €	168,00 €	186,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	103,00 €	122,00 €	140,00 €	159,00 €	178,00 €	197,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	108,00 €	128,00 €	148,00 €	168,00 €	188,00 €	208,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	112,00 €	134,00 €	155,00 €	176,00 €	197,00 €	219,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	117,00 €	140,00 €	162,00 €	185,00 €	207,00 €	230,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	122,00 €	146,00 €	169,00 €	193,00 €	217,00 €	241,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	127,00 €	152,00 €	177,00 €	202,00 €	227,00 €	252,00 €
13:30 - 17:30 Uhr (4,00 Std.)	60,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016

I. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (Kindergarten - Kinder von 3 - 6 Jahre) ab 01.08.2018: (Erhöhung um 2 %)

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	71,00 €	81,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	122,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	75,00 €	87,00 €	98,00 €	110,00 €	121,00 €	133,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	80,00 €	93,00 €	106,00 €	119,00 €	131,00 €	144,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	85,00 €	99,00 €	113,00 €	127,00 €	141,00 €	156,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	90,00 €	106,00 €	121,00 €	136,00 €	151,00 €	167,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	94,00 €	112,00 €	128,00 €	144,00 €	161,00 €	178,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	99,00 €	118,00 €	135,00 €	154,00 €	171,00 €	189,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	105,00 €	124,00 €	142,00 €	162,00 €	181,00 €	200,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	110,00 €	130,00 €	150,00 €	171,00 €	191,00 €	212,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	114,00 €	136,00 €	158,00 €	179,00 €	200,00 €	223,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	119,00 €	142,00 €	165,00 €	188,00 €	211,00 €	234,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	124,00 €	148,00 €	172,00 €	196,00 €	221,00 €	245,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	129,00 €	155,00 €	180,00 €	206,00 €	231,00 €	257,00 €
13:30 - 17:30 Uhr (4,00 Std.)	61,00 €	71,00 €	81,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016

I. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (Kindergarten - Kinder von 3 - 6 Jahre)

ab 01.08.2019: (Erhöhung um 2 %)

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	72,00 €	82,00 €	92,00 €	104,00 €	114,00 €	124,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	76,00 €	88,00 €	99,00 €	112,00 €	123,00 €	135,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	81,00 €	94,00 €	108,00 €	121,00 €	133,00 €	146,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	86,00 €	100,00 €	115,00 €	129,00 €	143,00 €	159,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	91,00 €	108,00 €	123,00 €	138,00 €	154,00 €	170,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	95,00 €	114,00 €	130,00 €	146,00 €	164,00 €	181,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	100,00 €	120,00 €	137,00 €	157,00 €	174,00 €	192,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	107,00 €	126,00 €	144,00 €	165,00 €	184,00 €	204,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	112,00 €	132,00 €	153,00 €	174,00 €	194,00 €	216,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	116,00 €	138,00 €	161,00 €	182,00 €	204,00 €	227,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	121,00 €	144,00 €	168,00 €	191,00 €	215,00 €	238,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	126,00 €	150,00 €	175,00 €	199,00 €	225,00 €	249,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	131,00 €	158,00 €	183,00 €	210,00 €	235,00 €	262,00 €
13:30 - 17:30 Uhr (4,00 Std.)	62,00 €	72,00 €	82,00 €	92,00 €	104,00 €	114,00 €

ab 01.01.2017:

Sonderöffnungszeiten (Frühdienst, Mittagsdienst, Spätdienst) nach Gebührenstufen (Kindergarten - Kinder von 3 - 6 Jahre)

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €

Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	22,00 €	27,00 €	31,00 €	36,00 €	40,00 €	44,00 €

ab 01.08.2018:

Sonderöffnungszeiten (Frühdienst, Mittagsdienst, Spätdienst) nach Gebührenstufen (Kindergarten - Kinder von 3 - 6 Jahre)

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €

Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	22,00 €	27,00 €	31,00 €	37,00 €	41,00 €	45,00 €

ab 01.08.2019:

Sonderöffnungszeiten (Frühdienst, Mittagsdienst, Spätdienst) nach Gebührenstufen (Kindergarten - Kinder von 3 - 6 Jahre)

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €

Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	23,00 €	28,00 €	32,00 €	39,00 €	43,00 €	47,00 €

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016

II. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (altersüberg. Kindergarten, Krippe - Kinder bis 3 Jahre) ab 01.01.2017:

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	88,00 €	97,00 €	106,00 €	115,00 €	124,00 €	133,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	111,00 €	122,00 €	133,00 €	144,00 €	155,00 €	166,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	122,00 €	134,00 €	146,00 €	158,00 €	171,00 €	183,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	126,00 €	135,00 €	148,00 €	160,00 €	175,00 €	190,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	138,00 €	145,00 €	159,00 €	172,00 €	188,00 €	204,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	155,00 €	171,00 €	186,00 €	202,00 €	217,00 €	233,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	166,00 €	183,00 €	200,00 €	216,00 €	233,00 €	249,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	177,00 €	195,00 €	213,00 €	231,00 €	248,00 €	266,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	188,00 €	207,00 €	226,00 €	245,00 €	264,00 €	283,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	199,00 €	219,00 €	240,00 €	260,00 €	279,00 €	299,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	211,00 €	232,00 €	253,00 €	274,00 €	295,00 €	316,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	222,00 €	244,00 €	266,00 €	288,00 €	311,00 €	333,00 €

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016

II. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (au Kindergarten, Krippe - Kinder bis 3 Jahre) ab 01.08.2018 (Erhöhung um 2%):

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	89,00 €	98,00 €	108,00 €	117,00 €	126,00 €	135,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	102,00 €	112,00 €	122,00 €	132,00 €	142,00 €	153,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	113,00 €	124,00 €	135,00 €	146,00 €	158,00 €	169,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	124,00 €	136,00 €	148,00 €	161,00 €	174,00 €	186,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	135,00 €	146,00 €	160,00 €	173,00 €	186,00 €	199,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	146,00 €	158,00 €	173,00 €	187,00 €	202,00 €	216,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	158,00 €	174,00 €	189,00 €	206,00 €	221,00 €	237,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	169,00 €	186,00 €	204,00 €	220,00 €	237,00 €	253,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	180,00 €	198,00 €	217,00 €	235,00 €	252,00 €	271,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	191,00 €	211,00 €	230,00 €	249,00 €	269,00 €	288,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	202,00 €	223,00 €	244,00 €	265,00 €	284,00 €	304,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	215,00 €	236,00 €	258,00 €	279,00 €	300,00 €	322,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	226,00 €	248,00 €	271,00 €	293,00 €	317,00 €	339,00 €

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016

II. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (ab Kindergarten, Krippe - Kinder bis 3 Jahre) ab 01.08.2019 (Erhöhung um 2%):

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	90,00 €	99,00 €	110,00 €	119,00 €	128,00 €	137,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	104,00 €	114,00 €	124,00 €	134,00 €	144,00 €	156,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	115,00 €	126,00 €	137,00 €	148,00 €	161,00 €	172,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	126,00 €	138,00 €	150,00 €	164,00 €	177,00 €	189,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	137,00 €	148,00 €	163,00 €	176,00 €	189,00 €	202,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	148,00 €	161,00 €	176,00 €	190,00 €	206,00 €	220,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	161,00 €	177,00 €	192,00 €	210,00 €	225,00 €	241,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	172,00 €	189,00 €	208,00 €	224,00 €	241,00 €	258,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	183,00 €	201,00 €	221,00 €	239,00 €	257,00 €	276,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	194,00 €	215,00 €	234,00 €	253,00 €	274,00 €	293,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	206,00 €	227,00 €	248,00 €	270,00 €	289,00 €	310,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	219,00 €	240,00 €	263,00 €	284,00 €	306,00 €	328,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	230,00 €	252,00 €	276,00 €	298,00 €	323,00 €	345,00 €

ab 01.01.2017:

Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätdienst) nach Gebührenstufen (altersüberg. Kindergartengruppe, Krippe - Kinder bis 3 Jahre)

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €

Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	31,00 €	33,00 €	36,00 €	39,00 €	44,00 €	48,00 €

ab 01.08.2018:

Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätdienst) nach Gebührenstufen (altersüberg. Kindergartengruppe, Krippe - Kinder bis 3 Jahre)

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €

Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	31,00 €	34,00 €	38,00 €	41,00 €	46,00 €	50,00 €

ab 01.08.2019:

Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätdienst) nach Gebührenstufen (altersüberg. Kindergartengruppe, Krippe - Kinder bis 3 Jahre)

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €

Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	31,00 €	36,00 €	40,00 €	43,00 €	48,00 €	53,00 €

Einkommensgrenzen nach Haushaltsgrößen

Gültig ab: 01.01.2017

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	Erläuterung
1	0 – 1.382 €	0 – 1.748 €	0 – 2.118 €	0 – 2.487 €	0 – 2.853 €	0 – 3.218 €	Einkommensgrenze nach § 20 Nds. KiTaG
2	1.383 – 1.632 €	1.749 – 1.998 €	2.119 – 2.368 €	2.488 – 2.737 €	2.854 – 3.103 €	3.219 – 3.468 €	Überschreitung der Einkommensgrenze der Stufe 1 um bis zu 250 €
3	1.633 – 1.882 €	1.999 – 2.248 €	2.369 – 2.618 €	2.738 – 2.987 €	3.104 – 3.353 €	3.469 – 3.718 €	Überschreitung um 251 – 500 €
4	1.883 – 2.132 €	2.249 – 2.498 €	2.619 – 2.868 €	2.988 – 3.237 €	3.354 – 3.603 €	3.719 – 3.968 €	Überschreitung um 501 – 750 €
5	2.133 – 2.382 €	2.499 – 2.748 €	2.869 – 3.118 €	3.238 – 3.487 €	3.604 – 3.853 €	3.969 – 4.218 €	Überschreitung um 751 – 1.000 €
6	ab 2.283 €	ab 2.749 €	ab 3.119 €	ab 3.488 €	ab 3.854 €	ab 4.219 €	Überschreitungen um mehr als 1.000 €

Die Einkommensgrenze nach § 20 Nds. KiTaG setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes **679,00 €**
 + Familienzuschlag für jede weitere Person (70 % des Eckregelsatzes) **242,00 €**

+ angemessene Unterkunftskosten gemäß der im Leitfaden des Landkreises Göttingen festgesetzten Kosten der Unterkunft (= Höchstbeträge)